SVP Schweizerische Volkspartei des Kantons Zug
SVP-Kantonsratsfraktion
Postfach
6300 Zug

Vorlage Nr. 4219.1
Laufnummer 18834
Eingang 10. November 2026

Kantonsrat des Kantons Zug
Herr Kantonsratspräsident Stefan Moos
Seestrasse 2
Regierungsgebäude am Postplatz
6300 Zug

Rotkreuz, 10. November 2026

Motion der SVP-Fraktion betreffend Asylunterkünfte in geeigneten Arbeits- und Industriezonen

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident Stefan Moos,
Sehr geehrter Herr Landschreiber Tobias Moser,

Die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich stellt den Kanton und die Gemeinden vor erhebliche Herausforderungen. Geeignete Grundstücke und Gebäude sind knapp. Umso wichtiger ist es, dass die Standortsuche alle sachlich geeigneten Möglichkeiten einbeziehen kann.

Konkreter Anlass ist die geplante Asylunterkunft mit 150 Plätzen an der Buonaserstrasse in Rotkreuz, unmittelbar beim Sportpark und dem Schwimmbad. In der öffentlichen Berichterstattung wird ausgeführt, eine Unterkunft in einer Arbeitszone sei aus raumplanungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Damit wird eine mögliche Standortkategorie bereits aufgrund ihrer Zonenzugehörigkeit ausgeschlossen.

Die vorliegende Motion will diesen Handlungsspielraum gezielt erweitern und Asylunterkünfte auch in geeigneten Arbeits-, Industrie- und Gewerbezonen ermöglichen.

Gemäss § 20 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sind Arbeitszonen für Gewerbe, Dienstleistungen und Industrie bestimmt. Als Wohnnutzung ist betriebsnotwendiger Wohnraum zugelassen. Zusätzlich schliesst der kantonale Richtplan in Vorranggebieten für Arbeitsnutzung die Wohnnutzung grundsätzlich aus, wiederum mit Ausnahme betriebsnotwendiger Wohnnutzung.

SVP Schweizerische Volkspartei des Kantons Zug
SVP-Kantonsratsfraktion
Postfach
6300 Zug

Diese Vorgaben sollen gezielt ergänzt werden. Asylunterkünfte erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Ihre Zulässigkeit in einer Arbeitszone soll deshalb anhand klarer gesetzlicher Voraussetzungen und der tatsächlichen Standorteignung beurteilt werden können.

Nicht jede Arbeits- oder Industriezone eignet sich für eine Unterkunft. Stark belastete oder gefährdete Standorte scheiden aus. Umgekehrt ist nicht ersichtlich, weshalb ein ausreichend erschlossener, gesundheitlich geeigneter und mit den umliegenden Betrieben verträglicher Standort allein wegen seiner Zonenzugehörigkeit ausgeschlossen bleiben soll.

Die vorgeschlagene Öffnung schafft zusätzliche Handlungsmöglichkeiten. Sie kann die Nutzung geeigneter bestehender Gebäude ermöglichen und die Abhängigkeit von wenigen Standorten verringern.

Die Nutzung geeigneter leerstehender Büro- und Gewerbeflächen kann zudem den angespannten Wohnungsmarkt entlasten. Soweit solche Flächen für Asylunterkünfte umgenutzt werden können, müssen weniger Wohnungen auf dem regulären Wohnungsmarkt angemietet werden. Damit lassen sich bestehende Flächenreserven nutzen und die zusätzliche Nachfrage nach knappem Wohnraum verringern. Voraussetzung bleibt, dass die Gebäude für eine Unterkunft geeignet sind und die erforderlichen baulichen und betrieblichen Anforderungen erfüllen.

Gleichzeitig müssen die Interessen der ansässigen Unternehmen gewahrt bleiben. Insbesondere dürfen Unterkünfte nicht dazu führen, dass bestehende Betriebe nachträglich unverhältnismässige Einschränkungen hinnehmen müssen.

Verlangt wird eine klar begrenzte Zulassung von Asylunterkünften unter Wahrung des übergeordneten Bundesrechts. Eine allgemeine Öffnung der Arbeits- und Industriezonen für den Wohnungsmarkt ist damit nicht verbunden.

Mit dieser Anpassung erhalten Kanton und Gemeinden mehr Spielraum für eine sachgerechte und vorausschauende Standortplanung.

SVP Schweizerische Volkspartei des Kantons Zug
SVP-Kantonsratsfraktion
Postfach
6300 Zug

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzes- und Beschlussesentwürfe vorzulegen, damit kantonale und kommunale Asylunterkünfte in geeigneten Arbeitszonen, einschliesslich Industrie- und Gewerbezonen, ausdrücklich zugelassen werden können.

Dabei sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Die Zulassung soll Neubauten und die Umnutzung bestehender Gebäude sowie befristete und dauerhafte Unterkünfte umfassen.
2. Die erforderlichen Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes und allfälliger entgegenstehender kantonaler Richtplanfestlegungen, insbesondere für Vorranggebiete der Arbeitsnutzung, sind vorzulegen. Das Verhältnis zu den kommunalen Nutzungsplänen und Bauvorschriften ist ausdrücklich zu regeln.
3. Für die Zulassung sind klare Anforderungen an die Standorteignung festzulegen. Insbesondere sind Erschliessung, Gesundheitsschutz, Lärmschutz, Störfallvorsorge und Sicherheit zu berücksichtigen.
4. Die Standortwahl und die Projektierung müssen die rechtmässige Nutzung sowie die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Gewerbe- und Industriebetriebe berücksichtigen. Nutzungskonflikte und daraus entstehende unverhältnismässige Einschränkungen der Betriebe sind möglichst zu vermeiden. Zwingendes Bundesrecht bleibt vorbehalten.
5. Die Regelung soll eine Bewilligung innerhalb der betreffenden Arbeits-, Industrie- oder Gewerbezone ermöglichen, ohne eine vorgängige Umzonung in eine Wohnzone oder eine Zone des öffentlichen Interesses vorauszusetzen. Bundesrechtlich erforderliche Planungsverfahren sowie die ordentlichen Mitwirkungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten bleiben gewahrt.

Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung dieser Motion und die Ausarbeitung der erforderlichen Anpassungen.

Es grüsst Sie freundlich,

Für die SVP-Fraktion
Alex Haslimann, SVP Kantonsrat, Risch